



Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
B 85, Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas**

Az. 4354.2-11-1-7

Für das o.a. Straßenbauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, Archivstr.1, 92224 Amberg, bei der Regierung der Oberpfalz die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Namsreuth und Sigras beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) steht gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG in der Zeit **vom 17.09.2025 bis einschließlich 16.10.2025** auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter <https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Planfeststellungsverfahren“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > **B 85, Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas**

zur Verfügung

(https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/strassen/aktuell_laufende_verfahren/b85_kreuzung_moenlas/index.html).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen (**Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG**) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

30.10.2025,

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind gegenüber der Anhörungsbehörde, also bei der

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

abzugeben (§ 17a Abs. 4 FStrG).

Die Einwendungen und Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (§ 17a Abs. 4 Satz 2 FStrG). Zu diesem Zweck können Einwendungen und Stellungnahmen per einfacher E-Mail an die Adresse Planfeststellung-strassenrecht@reg-opf.bayern.de übersendet werden.

Eine schriftliche Übermittlung der Einwendungen und Stellungnahmen ist ebenfalls möglich (§ 17a Abs. 4 Satz 3 FStrG).

Die Einwendungen müssen den Namen und die Adresse des Einwendungsführers erkennen lassen.

Die Abgabe der Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung der Oberpfalz ist ausgeschlossen.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Auf Verlangen gegenüber der Regierung der Oberpfalz kann während der Dauer der Beteiligung (17.09.2025 bis einschließlich 30.10.2025) nach § 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe vollständiger Kontaktdaten an die Regierung der Oberpfalz schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Planfeststellung-strassenrecht@reg-opf.bayern.de, Tel.: 0941/5680-0).
3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **30.10.2025**, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).
5. Die Regierung der Oberpfalz kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung der Oberpfalz durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung der Oberpfalz zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung:

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, poststelle@reg-opf.bayern.de, Tel. 0941/5680-0) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen

Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine Verarbeitung, die zur Erfüllung einer der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde übertragenen, im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 73, 75 BayVwVfG.

Widerspruchsrecht

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Auf Wunsch werden Einwendungen daher ausschließlich anonymisiert weitergegeben, sofern die betroffene Person im Einzelfall darlegen kann, dass ihr durch die Weitergabe ihrer nicht anonymisierten Einwendung besondere und mithin von der Funktion des Anhörungsverfahrens nicht mehr gedeckte Nachteile entstehen, die es gebieten, das Verfahrens- und Rechtsverfolgungsinteresse des Vorhabenträgers ausnahmsweise hinter dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung zurücktreten zu lassen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.08.2000 – 11 VR 10/00).

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>.

Die behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter Dr. Manuela Ascher, Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, datenschutz@reg-opf.bayern.de, Tel. 0941/5680-1184.

Regensburg, 10.09.2025
Regierung der Oberpfalz